Fuchshuber Steuerberatung GmbH
Wirtschaftstreuhänder – Steuerberater
Zauneggerstraße 8, 4710 Grieskirchen
Tel.: +43 7248 64748, Fax: +43 7248 64748-710
office@stb-fuchshuber.at
www.stb-fuchshuber.at
Firmenbuchnummer: 328303z
Firmenbuchgericht: LG Wels
UID: ATU64989178
DVR: 0843563

Klienteninfo 11/2016

Inhaltsverzeichnis

1. **Registrierkassenüberprüfungen durch die Finanz**
2. **Kanzlei Interna - Marina König**
3. **Maßnahmen vor Jahresende 2016 - Für Unternehmer**
4. **Maßnahmen vor Jahresende 2016 - Für Arbeitgeber**
5. **Maßnahmen vor Jahresende 2016 - Für Arbeitnehmer**
6. **Maßnahmen vor Jahresende 2016 - Für alle Steuerpflichtigen**

Registrierkassenüberprüfungen durch die Finanz

Der Außendienst der Finanzverwaltung (vor allem Betriebsprüfer und Organe der Finanzpolizei) führen bei Unternehmen angekündigte und auch bereits unangekündigte Nachschauen hinsichtlich der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht durch. Der steuerliche Vertreter wird durch die Finanzverwaltung davon nicht in Kenntnis gesetzt. Wir ersuchen Sie daher, uns über etwaige angekündigte und unangekündigte Kontrollen zu informieren. Gerne besprechen wir im Vorfeld von angekündigten Kontrollen oder unabhängig davon präventiv mit Ihnen den Ablauf einer derartigen Kontrolle. Auch im Falle einer unangekündigten Kontrolle ersuchen wir Sie um Kontaktaufnahme mit uns. Als Vorbereitung für ins Haus stehende Kontrollen sollten Sie sich mit den dafür von den Organen der Finanzverwaltung verwendeten Formularen vertraut machen. Sollten Sie nicht automatisch eine Kopie der bei einer Kontrolle ausgefüllten Formulare erhalten, fordern Sie diese bitte ein. Folgende Formulare werden bei der Nachschau verwendet:

Kassennachschau Formular KN 1c
Kassennachschau Info zu Formular KN 1c

Kanzlei Interna - Marina König

Unsere Mitarbeiterin Marina König wird mit Ende des Jahres aus unserer Kanzlei ausscheiden. Wir bedanken uns auch auf diesem Weg ganz herzlich für ihre gewissenhafte und verlässliche Mitarbeit.

ihr steuerberater
IHR WIRTSCHAFTSBERATER

Die Agenden von Frau König werden an erfahrene Kolleginnen übergeben. Dies werden nun zugeteilt und stehen Ihnen jederzeit gerne für Ihre Anliegen zur Verfügung.

Für Ihre Wünsche und Anliegen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Maßnahmen vor Jahresende 2016 - Für Unternehmer

Forschungsförderung - Forschungsprämie

Die Forschungsprämie von **12%** ist als **Steuergutschrift** konzipiert und wirkt daher sowohl in Gewinn- als auch in Verlustjahren. Überdies sind die Forschungsaufwendungen unabhängig von der Inanspruchnahme der Forschungsprämie steuerlich abzugsfähig. Die für die Prämie **relevanten Forschungsaufwendungen** können **Personal- und Materialaufwendungen** für F&E-Tätigkeiten, Gemeinkosten, Finanzierungskosten und unmittelbar der Forschung und Entwicklung dienende Investitionen (einschließlich der Anschaffung von Grundstücken) umfassen. Die Forschungsprämie ist für die **Eigenforschung** (diese muss im **Inland** erfolgen) der Höhe nach **nicht gedeckelt**. Für die Geltendmachung der Forschungsprämie ist die Vorlage eines positiven Gutachtens der **FFG** (Anforderung über Finanz-Online) erforderlich. Im Gegensatz dazu ist die **Bemessungsgrundlage für Auftragsforschung** – Voraussetzung ist wiederum, dass es sich um einen inländischen Auftragnehmer handelt - beim Auftraggeber auf **1.000.000 €** begrenzt. Die Vorlage eines FFG-Gutachtens ist bei der Auftragsforschung nicht erforderlich.

Gewinnfreibetrag

Der Gewinnfreibetrag steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt **bis zu 13% des Gewinnes**. Bis zu einem Gewinn von 30.000 € steht jedem Steuerpflichtigen **ohne Nachweis** ein **Grundfreibetrag** von **13%** (somit 3.900 €) zu; für die Geltendmachung eines höheren Freibetrags sind entsprechende Investitionen erforderlich. **Begünstigte Investitionen** umfassen grundsätzlich **abnutzbare körperliche Anlagen** bzw. Wohnbauanleihen (Wandelschuldverschreibungen zur Förderung des Wohnbaus), nicht mehr (zumindest temporär) aber Wertpapiere wie z.B. Anleihen. Die Nutzungsdauer bzw. **Behaltefrist** beträgt jeweils 4 Jahre. In früheren Jahren angeschaffte Wertpapiere bleiben weiterhin über die Mindestbehaltedauer von 4 Jahren nachversteuerungshängig. Scheiden dem Betrieb gewidmete Wohnbauanleihen vor dem Ablauf von 4 Jahren aus, so kann eine Ersatzbeschaffung durch Realinvestitionen erfolgen bzw. innerhalb von 2 Monaten auch durch eine Wohnbauanleihenersatzbeschaffung. Bei Inanspruchnahme einer **Betriebsausgabenpauschalierung** steht **nur** der **Grundfreibetrag** zu. Der Gewinnfreibetrag **vermindert** auch die GSVG-Bemessungsgrundlage und somit **neben** der **Steuerbelastung auch** die **Sozialversicherungsbelastung**. Der **Gewinnfreibetrag** wird für Gewinne ab 175.000 € **reduziert** und beträgt zwischen 175.000 € und 350.000 € 7%, zwischen 350.000 € und 580.000 € nur mehr 4,5%, für den darüber hinaus gehenden Teil der Gewinne **entfällt** der **Freibetrag** zur Gänze. Der Freibetrag beträgt daher **maximal 45.350 €**.

Vorgezogene Investitionen (Halbjahresabschreibung) bzw. Zeitpunkt der Vorauszahlung/Vereinnahmung bei E-A-Rechnern

Für Investitionen, die **nach** dem **30.6.2016** getätigt werden, kann unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt in der zweiten Jahreshälfte die halbe Jahres-AfA abgesetzt werden. Das **Vorziehen von Investitionen** spätestens in den Dezember 2016 kann daher Steuervorteile bringen. Im Hinblick auf den Gewinnfreibetrag für Investitionen in abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter und

die ab 2017 geplante Investitionszuwachsprämie sollte eine Ergebnisvorschaurechnung und eine Investitionsplanung für die letzten Wochen des Jahres erfolgen. **Geringwertige Wirtschaftsgüter** (max. 400 €) können sofort **zur Gänze** abgesetzt werden. E-A-Rechner können grundsätzlich durch die Ausnutzung des Zufluss-, Abflussprinzips eine **temporäre Verlagerung** der Steuerpflicht erzielen. Für in § 19 Abs. 3 EStG angeführte Ausgaben (z.B. Beratungs-, Miet-, Vertriebs-, Verwaltungs-, Zinskosten etc.) ist allerdings lediglich eine **einjährige Vorauszahlung** steuerlich abzugsfähig! Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen oder Ausgaben, die zum Jahresende fällig werden, sind jenem Kalenderjahr zuzurechnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören, wenn sie innerhalb von 15 Tagen vor oder nach dem 31.12. bewirkt werden. So genannte **„stehen gelassene Forderungen“**, welche nur auf Wunsch des Gläubigers später gezahlt werden, gelten allerdings als bereits (im alten Jahr) zugeflossen.

Beachtung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Die Umsatzsteuerbefreiung (ohne Vorsteuerabzug) ist nur bei einem **Jahresnettoumsatz** von bis zu **30.000 €** möglich. Unternehmer, die Gefahr laufen, diese Grenze im Jahr 2016 zu überschreiten, sollten - wenn für sie die Ist-Versteuerung gilt (z.B. bei vielen Freiberuflern) - den **Zahlungseingang** nach Möglichkeit **erst 2017** vereinnahmen. Anderenfalls unterliegen auch die anderen bereits vereinnahmten Umsätze (nachträglich) der Umsatzsteuerpflicht.

GSVG-Befreiung

Kleinstunternehmer (Jahresumsatz unter 30.000 €, Einkünfte unter 4.988,64 €) können eine GSVG-Befreiung für 2016 bis **31. Dezember 2016** beantragen. Berechtigt sind **Jungunternehmer** (max. 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), Personen ab 60 Jahre (Regelpensionsalter) bzw. Personen über 57 Jahre, wenn die genannten Grenzen in den letzten 5 Jahren nicht überschritten wurden.

Vorauszahlung von GSVG-Beiträgen

Bei **Einnahmen-Ausgaben-Rechnern** wird eine **Vorauszahlung von GSVG-Beiträgen** dann anerkannt, wenn diese in ihrer Höhe der voraussichtlichen Nachzahlung für das betreffende Jahr entsprechen. Rechnen Sie mit einer Nachzahlung, können Sie durch Leistung einer **freiwilligen Vorauszahlung** den Gewinn reduzieren bzw. glätten und damit eventuell nachteilige **Progressionssprünge vermeiden**.

Aufbewahrungspflichten

Mit **31.12.16** endet grundsätzlich die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Geschäftsunterlagen des Jahres **2009**. Weiterhin aufzubewahren sind Unterlagen, welche für ein anhängiges Abgaben- oder sonstiges behördliches/gerichtliches Verfahren von Bedeutung sind. Unterlagen für Grundstücke bei **Vorsteuerrückverrechnung** sind **12 Jahre** lang aufzubewahren. Dienen Grundstücke nicht ausschließlich unternehmerischen Zwecken und wurde beim nichtunternehmerischen Teil ein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen, verlängert sich die Aufbewahrungspflicht unter gewissen Voraussetzungen auf **22 Jahre**. Die Aufbewahrungspflicht für Unterlagen im Zusammenhang mit **Grundstücken** beträgt auch **22 Jahre**, wenn mit der Vermietung zu Wohnzwecken bzw. unternehmerischen Nutzung des Grundstückes ab **01.04.2012** begonnen wurde. Keinesfalls sollen Unterlagen vernichtet werden, die zur **Beweisführung** z.B. bei Produkthaftung, Eigentums-, Bestands- und Arbeitsvertragsrecht dienen.

Abzugsfähigkeit von Spenden

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte **Forschungseinrichtungen** und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen sowie an Universitäten können bis zu einem **Maximalbetrag** von **10%** des Gewinnes des laufenden Wirtschaftsjahres Betriebsausgabe sein. Zusätzlich und betragsmäßig **unbegrenzt** können auch Geld- und Sachspenden, die mit der Hilfestellung bei Katastrophenfällen zusammenhängen, geltend gemacht werden, sofern sie der **Werbung** dienen. Auch **Spenden für mildtätige Zwecke**, Tierschutz und an freiwillige Feuerwehren sind als Betriebsausgabe steuerlich absetzbar. Wesentlich ist mitunter, dass die Spenden empfangende Organisation bzw. der Spendensammelverein in der **BMF-Liste** aufscheint und dass die Spende im Jahr 2016 geleistet wurde und nachgewiesen werden kann. Eine **doppelte Berücksichtigung** einer bestimmten Spende als Betriebsausgabe und als Sonderausgabe ist **nicht möglich**. Zu beachten ist auch, dass betriebliche und private Spenden zusammen das Maximum von 10% des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht überschreiten dürfen.

Wertpapierdeckung Pensionsrückstellungen

Zur Vermeidung von steuerlichen **Strafzuschlägen** müssen zum Ende des Wirtschaftsjahres **Wertpapiere** im Nennbetrag von **mindestens 50%** des am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ausgewiesenen steuerlichen Pensionsrückstellungsbetrages im **Betriebsvermögen** vorhanden sein. Es sollte daher das Vorhandensein einer entsprechenden Bedeckung noch vor Jahresende überprüft werden. Wenn Sie davon betroffen sind, erhalten Sie von uns in den nächsten Wochen eine gesonderte Information.

Energieabgabenrückvergütung

Die Antragstellung für das **Kalenderjahr 2011** hat bis spätestens 31.12.2016 zu erfolgen. Gerade für **Dienstleistungsunternehmen** mit hohem Energieverbrauch, die seit 2011 von der Energieabgabenrückvergütung ausgeschlossen waren, gibt es durch ein **EuGH-Urteil** aus dem Sommer 2016 wieder Chancen auf eine (rückwirkende) **Erstattung**. Zur Sicherung der Ansprüche sollten daher jedenfalls Anträge gestellt werden.

Weitere Anforderungen durch Registrierkassenpflicht

Mit Einführung der **Registrierkassenpflicht** ist es vor allem für kleine und mittlere Unternehmen zu großen Neuerungen gekommen. Die Umstellungen sind allerdings noch nicht vorbei, da spätestens **ab April 2017** die Registrierkassen besondere **Sicherheitsstandards** erfüllen müssen. Vor allem durch **kryptographische Signatur** jedes Barumsatzes soll die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen erreicht werden und somit wesentlich zum Schutz vor Manipulation beigetragen werden. Für den **Kunden** ist typischerweise an dem **QR-Code** auf dem Beleg ersichtlich, dass die Registrierkasse mit einer sicherheitstechnischen Einrichtung ausgestattet ist. Die mit der **Umrüstung** auf das **Sicherheitssystem** verbunden Kosten werden laut Info des BMF für eine „einfache“ Registrierkasse auf **voraussichtlich 400 bis 1.000 €** geschätzt, wobei Registrierkassenlösungen basierend auf Smartphone- und Cloudlösung günstiger sein können. Neben einer **Prämie** von 200 € für Anschaffung/Umrüstung sind auch die **Anschaffungskosten** als **Betriebsausgaben** steuerlich abzugsfähig.

Verrechnungspreisdokumentation

Die unlängst durch das **Verrechnungspreisdokumentationsgesetz** (VPDG) eingeführte **standardisierte** Verrechnungspreisdokumentationspflicht gilt bereits für Wirtschaftsjahre, die **ab 1.1.2016** beginnen. Die Verrechnungspreisdokumentation gem. VPDG muss nach Abgabe der Steuererklärung für das entsprechende Jahr auf Anfrage der österreichischen Finanzverwaltung **innerhalb von 30 Tagen** zur Verfügung gestellt werden. Der neuen Verpflichtung unterliegen Unternehmen, wenn die

Umsatzerlöse in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren jeweils **50 Mio. € überschritten** haben. Es ist dann grundsätzlich ein **Local File** pro Gesellschaft in Österreich zu erstellen, sofern die Gesellschaft die Umsatzerlösgrenze überschritten hat. In Abhängigkeit von der Struktur und Größe des Konzerns müssen überdies ein **Master File** bzw. sogar ein **Country-by-Country Report** (bei konsolidiertem Konzernumsatz über 750 Mio. €) erstellt bzw. vorgelegt werden. Die geforderten Inhalte der standardisierten Verrechnungspreisdokumentation sind vom österreichischen Gesetzgeber mittels **Verordnung konkretisiert** und umfassen etwa beim **Local File** nicht nur allgemeine Informationen und Finanzinformationen der Gesellschaft, sondern auch den **Nachweis der Fremdüblichkeit der Verrechnungspreise** für die relevanten (grenzüberschreitenden) konzerninternen Transaktionen. Davon umfasste Transaktionen sind etwa Warentransaktionen, konzerninterne Services, Darlehen, Garantien, Lizenzen etc. Da die Aufbereitung einer Verrechnungspreisdokumentation typischerweise mit **sehr hohem Aufwand** verbunden ist, sollte mit der Erstellung eher früher als später begonnen werden. **Innerhalb** der **30-Tage-Frist** nach Anfrage der Finanzverwaltung könnte sich die Aufbereitung einer umfassenden Verrechnungspreisdokumentation nämlich als äußerst schwierig gestalten.

Maßnahmen vor Jahresende 2016 - Für Arbeitgeber

Lohnsteuer- und beitragsfreie Zuwendungen an Dienstnehmer (pro Dienstnehmer p.a.)

Betriebsveranstaltungen (z.B. **Weihnachtsfeier**) 365 €;

Sachzuwendungen (z.B. Weihnachtsgeschenk) 186 €;

Freiwillige soziale Zuwendungen an den Betriebsratsfonds sowie zur Beseitigung von Katastrophenschäden;

Kostenlose oder verbilligte Benützung von Einrichtungen und Anlagen, die der Arbeitgeber allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern zur Verfügung stellt (z.B. Kindergärten, Sportanlagen oder Betriebsbibliotheken, nicht aber ein vergünstigtes Fitnesscenter oder Garagenabstellplätze);

Zukunftssicherung (z.B. Er- und Ablebensversicherungen, Krankenversicherungen, Anteile an Pensionsinvestmentfonds oder Pensionskassenbeiträge) bis 300 €;

Mitarbeiterbeteiligung 3.000 €;

Freie oder **verbilligte Mahlzeiten und Getränke am Arbeitsplatz** von bis zu 4,40 € pro Arbeitstag;

Zuschuss für Kinderbetreuungskosten 1.000 €;

Mitarbeiterrabatte auf Produkte des Unternehmens, die nicht höher als 20 % sind, führen zu keinem Sachbezug. Diese 20% sind eine **Freigrenze**, d.h. wird ein höherer Rabatt gewährt, liegt prinzipiell ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor, von dem im gesamten Kalenderjahr nur 1.000 € (**Freibetrag**) steuerfrei sind.

Maßnahmen vor Jahresende 2016 - Für Arbeitnehmer

Werbungskosten noch vor Jahresende bezahlen

Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der nichtselbständigen Tätigkeit stehen,

müssen noch **vor** dem **31.12.16** entrichtet werden, damit sie 2016 von der Steuer abgesetzt werden können. Oftmals handelt es sich dabei um **berufsbedingte Aus-, Fortbildungs- und Umschulungskosten**. Werbungskosten sind entsprechend nachzuweisen (Rechnungen, Quittungen, Fahrtenbuch) und nur zu berücksichtigen, sofern sie insgesamt **132 €** (**Werbungskostenpauschale**) übersteigen.

Arbeitnehmerveranlagung 2011 bzw. Antrag auf Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer

Neben der Pflichtveranlagung (z.B. nicht-lohnsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 730 € p.a.) gibt es auch die Antragsveranlagung, aus der ein Steuerguthaben zu erwarten ist. Dieser Antrag ist **innerhalb von 5 Jahren** zu stellen. Für das **Jahr 2011** läuft die Frist am 31.12.2016 ab. Dabei können Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen etc. geltend gemacht werden, die im Rahmen des Freibetragsbescheids noch nicht berücksichtigt wurden. Weitere gute Gründe für eine Arbeitnehmerveranlagung sind z.B. zu Unrecht einbehaltene Lohnsteuer, der Anspruch auf **Negativsteuer** bei geringen Bezügen, die Nichtberücksichtigung des Pendlerpauschales oder der **unterjährige Wechsel** des Arbeitgebers bzw. **nichtganzjährige Beschäftigung**. Wurden Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag samt Kinderzuschlag beim Arbeitgeber nicht entsprechend berücksichtigt, so kann eine nachträgliche Beantragung über die **Arbeitnehmerveranlagung** (Formular L1) oder durch einen **Erstattungsantrag** mittels Formular E5 (wenn keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte vorliegen) erfolgen.

Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen bei Mehrfachversicherung

Wurden im Jahr 2013 aufgrund einer **Mehrfachversicherung** über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Beiträge entrichtet, ist ein **Antrag auf Rückzahlung der Krankenversicherungs- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge** bis 31.12.16 möglich. Für Pensionsbeiträge ist die Rückerstattung an keine besondere Frist gebunden. Rückerstattete Beiträge sind im Jahr der Rücküberweisung grundsätzlich **einkommensteuerpflichtig**.

Maßnahmen vor Jahresende 2016 - Für alle Steuerpflichtigen

(Topf-)Sonderausgaben

Die Absetzbarkeit der sogenannten Topfsonderausgaben wurde durch die Steuerreform stark eingeschränkt. Lediglich für **vor dem 1.1.2016 abgeschlossene Versicherungsverträge** (bzw. begonnene Sanierungsmaßnahmen oder aufgenommene Darlehen für Wohnraumsanierung) können die Topfsonderausgaben **noch bis 2020** abgesetzt werden. Die im Rahmen dieser Höchstbeiträge (2.920 € zuzüglich weiterer 2.920 € für Alleinverdiener sowie insgesamt weiterer 1.460 € ab drei Kindern) geltend gemachten Ausgaben wirken sich nur mit einem **Viertel steuermindernd** aus. Bei einem Jahreseinkommen zwischen **36.400 € und 60.000 €** reduziert sich der absetzbare Betrag gleichmäßig bis auf **den Pauschalbetrag** von **60 €**.

Sonderausgaben ohne Höchstbetrag und Kirchenbeitrag

Folgende Sonderausgaben sind **ohne Höchstbetrag unbeschränkt abzugsfähig**: Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten, Beiträge zur **freiwilligen Weiterversicherung** in der Pensionsversicherung, bestimmte Renten und dauernde Lasten sowie **Steuerberatungskosten** (wenn nicht bereits Betriebsausgaben/Werbungskosten). Pauschalierte Steuerpflichtige können Steuerbera-

tungskosten jedenfalls als Sonderausgaben absetzen. **Kirchenbeiträge** sind bis zu 400 € absetzbar.

Spenden als Sonderausgaben

An bestimmte Organisationen (**Forschungseinrichtungen, öffentliche Museen** etc.) können Spenden i.H.v. **max. 10% des Einkommens** geltend gemacht werden. Wurden bereits im betrieblichen Bereich diesbezüglich Spenden als Betriebsausgaben abgesetzt, so verringert sich das Maximum bei den Sonderausgaben. Ebenso können durch private (Geld)**Spenden an mildtätige Organisationen**, **Tierschutzvereine** und Tierheime (BMF-Liste) sowie an **freiwillige Feuerwehren** Steuern gespart werden. Die **Obergrenze** (aus betrieblichen und privaten Spenden) liegt bei **10% des Gesamtbetrags der Einkünfte**.

Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten können für Kinder **bis** zum **10. Lebensjahr** mit bis zu 2.300 € pro Kind und Jahr als **außergewöhnliche Belastung** steuerlich geltend gemacht werden. Die Abzugsfähigkeit beschränkt sich auf **tatsächlich angefallene Betreuungskosten**, welche allenfalls um den steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers zu reduzieren sind. Die Kinderbetreuung muss in privaten oder öffentlichen **Kinderbetreuungseinrichtungen** bzw. durch **pädagogisch qualifizierte Personen** erfolgen. Sollten Sie den Maximalbetrag noch nicht ausgeschöpft haben, kann durch eine Vorauszahlung ein steuerlicher Vorzieheffekt erzielt werden.

Zukunftsvorsorge – Bausparen - Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge

Die 2016 geförderte private Zukunftsvorsorge im prämienbegünstigten Ausmaß von **2.676,89 €** p.a. führt zur **staatlichen Prämie** von **4,25 % (113,77 €)**. Beim **Bausparen** gilt für 2016 eine **staatliche Prämie** von **18 €** beim maximal geförderten Einzahlungsbetrag von 1.200 € (sofern der Bausparvertrag das gesamte Jahr aufrecht war).